



**Verbandsgemeinde
Traben-Trarbach
(ehemalig VG Kröv-Bausendorf)
Ortsgemeinde Flussbach**

**Teilfortschreibung Flächennutzungsplan
„Messeberg – Photovoltaikpark“**

Begründung
Stand: 4. Februar 2022
Entwurf

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Ziel der Bauleitplanung.....	3
2	Verfahren	3
3	Beschreibung des Plangebiets.....	4
3.1	Lage / Geltungsbereich / Topographie / Nutzung	4
3.2	Erschließung	5
4	Vorgaben übergeordneter Planungen.....	6
4.1	Landesentwicklungsprogramm.....	6
4.2	Regionaler Raumordnungsplan.....	6
4.3	Landesplanerische Stellungnahme	6
4.4	Flächennutzungsplanung	7
4.5	Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen	7
5	Planungskonzept / Vorhaben.....	8
5.1	Freiflächen-Photovoltaikanlage	8
5.2	Grünordnung / Freiflächen	8
5.3	Belange der Landwirtschaft.....	8
5.4	Planungsalternativen.....	9
6	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	10
6.1	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	10
7	Begründung der Darstellungen	10
8	Abwägung	11

1 Anlass / Ziel der Bauleitplanung

Mit der effizienten Ausnutzung der Wind- und Solarenergie soll die bundesdeutsche Energiegewinnung allgemein umweltfreundlicher und nachhaltiger erfolgen. Photovoltaikanlagen stellen dabei ein bedeutsames Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar.

Daher sieht die Ortsgemeinde Flussbach einen wichtigen Anlass für die örtliche Planung eines Photovoltaikparks in dem Gewann „Messeberg“ und hat in der BOREAS Energie GmbH einen Vorhabenträger für diesen Photovoltaikpark gewonnen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen baulichen Nebenanlagen für Stromumwandlung, Überwachungs-, Einspeise- und Instandhaltungszwecke.

Mit der parallelen Aufstellung eines Bebauungsplanes möchte die Ortsgemeinde Flussbach einen Beitrag leisten, der überörtlichen Zielsetzung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nachzukommen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit voraussichtlich 6,7 MW Leistung zur umweltgerechten Erzeugung von elektrischem Strom zu schaffen.

Die beabsichtigte Sondergebietsnutzung zum in Flussbach geplanten Photovoltaikpark ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Kröv-Bausendorf nicht dargestellt (vgl. Kap. 4.4) Daher soll der Flächennutzungsplan parallel (gemäß § 8 BauGB) zum verbindlichen Bebauungsplan fortgeschrieben / geändert werden.

2 Verfahren

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flussbach hat bereits am 11.04.2013 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Messeberg – Sondergebiet Photovoltaikpark“ aufzustellen.

Die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach beabsichtigte später zunächst eine verbandsgemeindeübergreifende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den gesamten Teilbereich der Standortkonzeption der Solarenergie; das Plangebiet in Flussbach „Messeberg“ wurde hierbei mitberücksichtigt.

Zu dieser gesamten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde u.a. am 28.05.2019 eine landesplanerische Stellungnahme beantragt, dessen Entscheid am 16. März 2020 erteilt wurde (vgl. Kap. 4.3).

Am 24.06.21 wurde das Verfahren zur gesamten verbandsgemeindeübergreifenden Teilfortschreibung einer Standortkonzeption der Solarenergie eingestellt. Die entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nun im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Messeberg“ der Ortsgemeinde Flussbach weitergeführt.

Der Verbandsgemeinderat hat dann am ... die zum parallelen Bebauungsplan vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Hierbei wurde dieser Flächennutzungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen, nachdem bereits gem. § 4 (1) BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde (im Rahmen der vorherigen verbandsgemeindeübergreifenden Standortkonzeption).

3 Beschreibung des Plangebiets

3.1 Lage / Geltungsbereich / Topographie / Nutzung

Das Plangebiet liegt auf dem ‚Messeberg‘ der Gemarkung Flussbach, westlich der Autobahn A1 (vgl. folgende Abbildung 1).



Abb. 1: Räumliche Lage (ISU 2020, ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2019), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

Die Ortsgemeinde Flussbach gehört der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach (ehemalig VG Kröv-Bausendorf) im Landkreis Bernkastel-Wittlich an. Die dem Plangebiet nächstliegenden, zusammenhängenden Siedlungsbereiche sind die Ortslagen von Flussbach in ca. 300 m nördlicher Entfernung; Nachbargemeinden sind vom Vorhaben nicht berührt. Unmittelbar an das Plangebiet grenzt ein in Nutzung befindlicher Sportplatz (Fußball) an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans weist eine Nord-Süd-Ausdehnung von bis zu ca. 170 und eine West-Ost-Ausdehnung von ca. 550 m auf. Seine Flächengröße beträgt ca. 5,6 ha.

Der räumliche Geltungsbereich betrifft folgende Flurstücke (vgl. Abb. 2): Flurstücke 48, 49 tw, 50 tw, 51 tw, 52 tw, 79 tw, 80 tw, 81 tw, 82 in Flur 14, Gemarkung Flussbach.

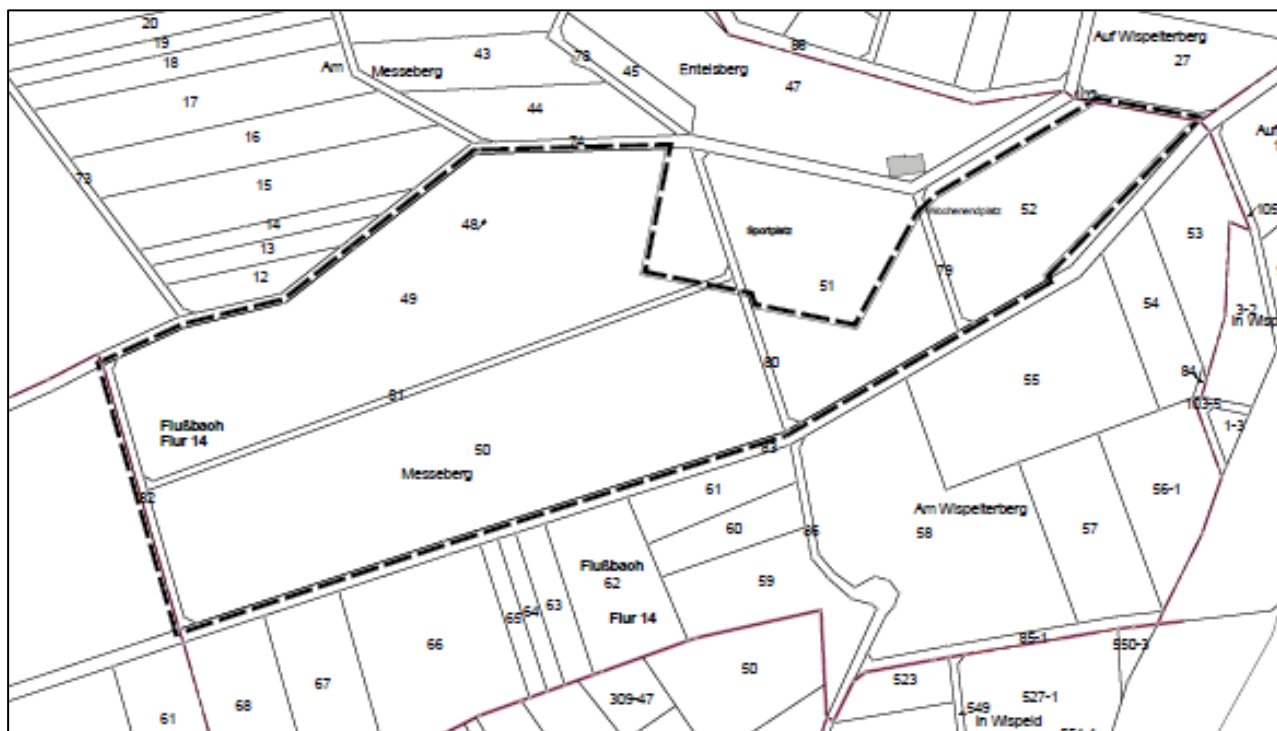


Abb. 2: Lageplan (ISU 2020, Kataster: © GeoBasis-DE/LVermGeoRP2012-08-28)

Diese im Geltungsbereich liegenden Grundstücke befinden sich derzeit sämtlich in Eigentum der Ortsgemeinde Flussbach, sind also demnach unmittelbar für das PV-Vorhaben verfügbar.

Durch die festgelegte Geltungsbereichsabgrenzung können inkl. der erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft alle mit dem Bauleitplan verfolgten Zielstellungen, insbesondere die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie deren Erschließung umgesetzt werden.

Die Plangebietsflächen werden derzeit überwiegend (noch) landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Das Relief im Plangebiet steigt hierbei von Süd nach Nord relativ gleichmäßig von ca. 315 auf ca. 330 m NHN, an, was die beabsichtigte PV-Nutzung begünstigt (leichte bis mäßige Südexposition).

3.2 Erschließung

Im Plangebiet sind bisher keine technischen Erschließungsmedien vorhanden, insbesondere keine Stromanschlüsse. Die Einspeisung und Stromvernetzung außerhalb des Vorhabengebietes wird parallel zur vorliegenden Bauleitplanung geklärt und separat zur Genehmigung gebracht.

Das Plangebiet ist von außen über Wirtschaftswege an die nördlich gelegene Kreisstraße K 23 angebunden, welche über die Bundesstraße B 49 einen Anschluss an die überörtliche Autobahn A1 erhält.

4 Vorgaben übergeordneter Planungen

4.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Erneuerbare Energien - verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel bis 2030 bilanziell den verbrauchten elektrischen Strom vollständig aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Hierzu soll bereits jetzt der Beitrag aus der Photovoltaik landesweit auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.

Gemäß geltendem Grundsatz des LEP soll hierbei „bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen (welche vorliegend ausscheiden) sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen / Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“

Mit der in der vorliegenden Bauleitplanung vorgesehenen Planungsabsicht wird somit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des LEP entsprochen, was insbesondere auch hinsichtlich den Belangen der Landwirtschaft (vgl. Kap. 5.3) begründet und dargelegt wird.

4.2 Regionaler Raumordnungsplan

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Raumordnungsplans (ROPneu, Stand: 2014) sind zum Plangebiet keine flächenhaften Zielvorgaben getroffen. Es besteht demnach insbesondere im Zusammenhang mit den Landesvorgaben (vgl. Kap. 4.1) örtlich kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Die Nutzung erneuerbarer Energien stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen ROPI aus dem Jahr 1985 zur Sicherung der Energieversorgung als auch für die Festlegungen des ROPneu zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.

Laut dem rechtsverbindlichen, jedoch veralteten ROPI ist noch ein ‚Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung‘ betroffen. Dies wird im Rahmen der Umweltprüfung grundsätzlich berücksichtigt (vgl. Kap. 6).

4.3 Landesplanerische Stellungnahme

Zum Bauleitplan liegt eine landesplanerische Stellungnahme vor (Stand: März 2020).

Diese verweist zum Plangebiet zunächst im Wesentlichen auf die Ziele und Grundsätze der Landesplanung gemäß Kap. 4.1.

Es besteht kein Erfordernis zur Sicherung von landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen und / oder landwirtschaftlichen Vorrang- / Vorbehaltsflächen.

Es sind des Weiteren keine raumwirksamen Kulturdenkmäler sowie archäologischen Fundstellen berührt.

4.4 Flächennutzungsplanung

Das geplante PV-Vorhaben kann derzeit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans (der einstigen VG Kröv-Bausendorf) entwickelt werden. Im Plangebiet sind aktuell noch Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Daher wird der Flächennutzungsplan nun parallel zum Bebauungsplan geändert.

4.5 Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen

Die Vorgaben der ‚Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen‘ vom 21. November 2018 sind zum Plangebiet zunächst grundsätzlich potentiell planungsrelevant. Die Plangebietsflächen werden derzeit überwiegend als Grünland genutzt.

Die zur Landesverordnung vorliegenden Vollzugshinweise des MUEEF (Fassung 05.11.2018) sind daher u.a. wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bau von PV-Freiflächenanlagen soll nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ von Grünland liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Grünland mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer ist. Die Ertragszahlen des Plangebietes liegen im landesweit unterdurchschnittlichen Bereich. Auf weitere Belange der Landwirtschaft / Grünlandbewirtschaftung in diesem Zusammenhang wird in Kap. 5.3 eingegangen.

5 Planungskonzept / Vorhaben

5.1 Freiflächen-Photovoltaikanlage

Das Plangebiet soll der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dienen und deshalb als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik(park)“ ausgewiesen werden.

Im Sinne der Zweckbestimmung sollen im Sondergebiet die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie zulässig (Photovoltaik) sein, welche im Detail in der parallelen verbindlichen Bebauungsplanung geregelt bzw. festgesetzt werden.

Demnach sollen die Errichtung von Photovoltaikmodulen (geplant sind aufgeständerte stationäre Anlagen) sowie die für die betriebliche Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter zur Stromumwandlung, Trafoanlagen, Überwachungs- und Steuerungsanlagen) zulässig werden.

Die verkehrliche Anbindung des künftigen Sondergebietes an das öffentliche Straßennetz ist gegeben (vgl. Kap. 3.2).

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mittels eines Erdkabels an ein im näheren Umfeld liegenden Netzverknüpfungspunkt angebunden werden (außerhalb des Plangebietes). Über dieses Erdkabel wird die Einspeisung der mit der Anlage erzeugten Elektroenergie ins öffentliche Netz und auch die Versorgung betriebsnotwendiger Anlagen des Sondergebietes mit Elektroenergie sichergestellt.

Eine Trinkwasserversorgung sowie eine Schmutzwasserentsorgung sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Plangebiet nicht verunreinigt, es läuft von den PV-Modulen ab und versickert vor Ort.

5.2 Grünordnung / Freiflächen

Zum parallelen Bebauungsplan wurde eine Grünordnungsplanung erstellt. Im Rahmen dieser Grünordnungsplanung werden insbesondere Maßnahmen zu den Freiflächen des Vorhabengebietes benannt. Die hierzu festgelegten grünordnerischen Maßnahmen werden im separaten Umweltbericht beschrieben.

5.3 Belange der Landwirtschaft

Gemäß raumordnerischen Vorgaben (vgl. Kap. 4.2) besteht künftig keine vorrangige Bedeutung örtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Der Bau von PV-Freiflächenanlagen soll zudem gemäß den Vorgaben der ‚Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen‘ (vgl. Kap. 4.5) nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen, welche faktisch im Plangebiet bestehen. Als diesbezügliche Kenngröße ist die sogenannte Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ von Grünland liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Grünland mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer ist. Die Ertragsmesszahl (EMZ) nach Bodenschätzung wird auch als Ackerzahl bezeichnet.

Die Ackerzahlen (vgl. Abb. 3) im Vorhabengebiet liegen vollflächig im Bereich 20 – 40 (*hellbraune Flächen*), demnach in der vorgenannten landesweit unterdurchschnittlichen Tendenz. Zusammenfassend / abwägend sind durch das Vorhaben auf kommunaler Ebene nachrangige Böden hinsichtlich des landwirtschaftlichen Ertrags berührt.

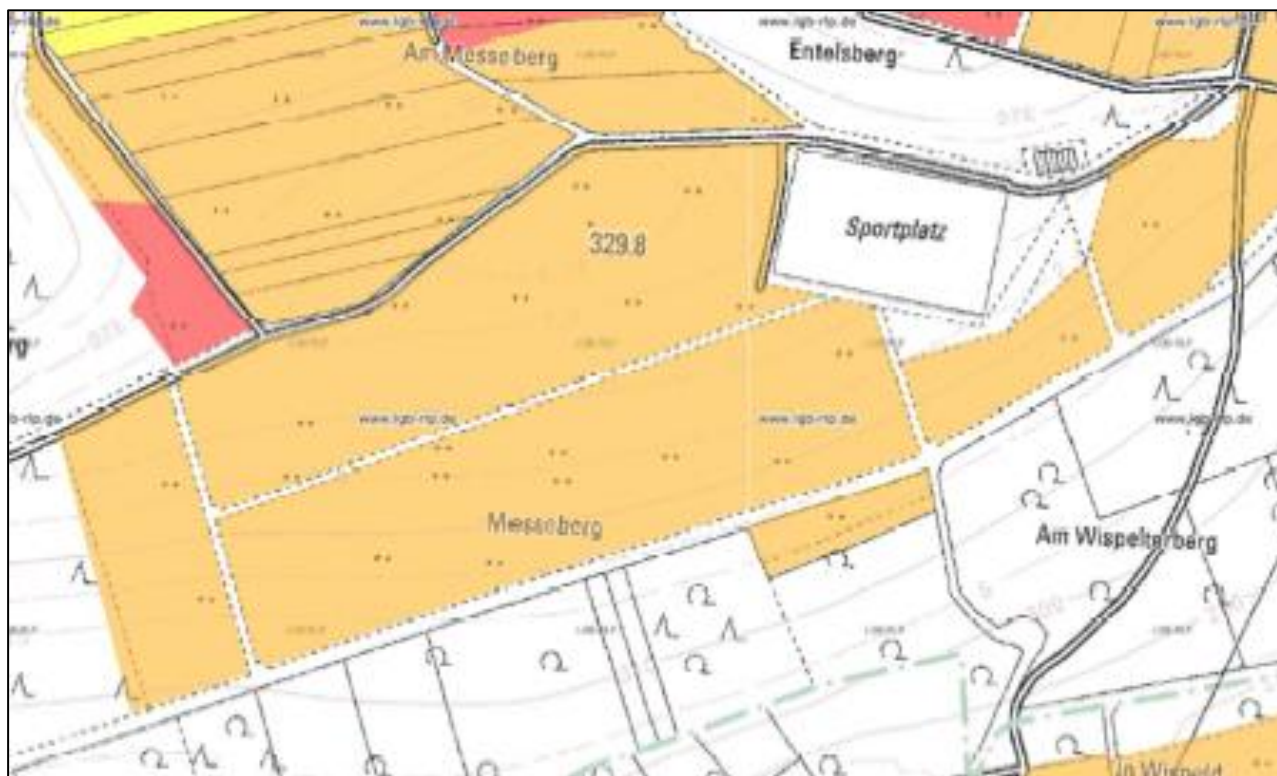


Abb. 3: Ackerzahlen (LGB-RLP, November 2020. ohne Maßstab)

5.4 Planungsalternativen

Es wurde frühzeitig eine Landesplanerische Stellungnahme (vgl. Kap. 4.3) eingeholt, welche die getroffene Standortwahl grundsätzlich positiv beschieden hat.

Relief- und lagebedingt ist eine klimatische Einstrahlungs- / Wärmebegünstigung zu konstatieren, was die beabsichtigte PV-Nutzung grundsätzlich begünstigt.

Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten bzw. plankonformer Alternativen beschränkt sich daher auf den bereits vorab überprüften bzw. gewählten Standort zum PV-Vorhaben. Dies erfolgte im Wesentlichen im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplan (vgl. Kap. 6).

Bei einer alternativen Nichtdurchführung des Bauleitplanes könnte dieser Teilbereich demnach weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt, ggf. auch zu Ackerland umgebrochen werden. Durch die zur Bauleitplanung im Bebauungsplan beabsichtigten dauerhaften Maßnahmen zur örtlichen Grünlandextensivierung sind demgegenüber langfristig naturschutzfachlich höherwertige Zustände zu erwarten.

6 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum beabsichtigten Bauleitplangebiet sowie PV-Vorhaben wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplans ein naturschutzfachlicher bzw. –rechtlicher Grünordnungsplan erstellt, insbesondere zur Anwendung / Durchführung der Eingriffsregelung.

Neben der Grünordnungsplanung war außerdem eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, der dem Bebauungsplan als auch der vorliegenden Änderung der Flächennutzungsplanung als separater Teil der Begründung beigefügt ist. Die vorab genannte Grünordnungsplanung wurde hierbei später vollinhaltlich in den Umweltbericht integriert.

6.1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Zum Bebauungsplan wurde frühzeitig eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ISU, Januar 2020) erstellt, um etwaige planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände auszuschließen.

Hierbei wurde auch die unmittelbar angrenzende Lage zum Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ mitberücksichtigt.

Gemäß Vorprüfung sind zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Konflikte aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten.

Es wird prognostiziert, dass das Bauleitplanvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des berührten Vogelschutzgebiets „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

7 Begründung der Darstellungen

Aufgrund des örtlichen Vorhabens der Ausweisung eines Photovoltaikparks zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen baulichen Nebenanlagen für Stromumwandlung, Überwachungs-, Einspeise- und Instandhaltungszwecke soll künftig im Plangebiet ein "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik" dargestellt werden, statt bisheriger Flächen für die Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sollen Anlagen zulässig werden, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dienen. Eine Windenergienutzung ist im Rahmen des Vorhabens nicht beabsichtigt und daher ausgeschlossen.

Im parallelen verbindlichen Bebauungsplan werden weitergehende Festsetzungen getroffen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur naturschutzrechtlich begründeten Grünordnung (z.B. Grünlandextensivierung).

8 Abwägung

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Demnach müssen die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach sowie die Ortsgemeinde Flussbach als Planungsträger bei der Aufstellung des Bauleitplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Bauleitplans wurden alle bekannten und zugänglichen Grundlageninformationen zusammengetragen, geprüft und bewertet, um den Plan möglichst umfassend an die örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können.

Private und öffentliche Belange wurden für diese Planung eruiert und gegenseitig bewertet, sodass ein Planentwurf entstanden ist, der die privaten und öffentlichen Belange zu gleichen Teilen abwägt und für beider Seiten in seiner Umsetzung weitestgehend verträglich ist. Im Rahmen des Regelverfahrens werden mit den Beteiligungsverfahren Möglichkeiten gegeben, weitere Belange in den Planungsprozess einzubringen, welche abzuwägen und bei Relevanz in die Planung einzustellen sind.

Die getroffenen Beschlüsse im Rahmen der Abwägung sind förmlicher Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Diese Begründung ist Bestandteil der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Messeberg – Photovoltaikpark“ in der Ortsgemeinde Flussbach.

Traben-Trarbach, den _____

Marcus Heintel (Bürgermeister)